



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3482**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Dr. Ronald Brachmann

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 4

Dr. Ronald Brachmann
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung

Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften.

**Artikel 1
Änderung des Landesarchivgesetzes**

Das Landesarchivgesetz vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „Verbandsgemeinden und“ eingefügt und werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherform Aufzeichnungen und sonstige Informationsobjekte, insbesondere Akten und Dateien. Hierzu zählen auch Ur-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften.

**Artikel 1
_____ Landesarchivgesetz__**

Das Landesarchivgesetz vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) __ Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 **erhält folgende Fassung:**

„2. den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen sowie bei sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen oder“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterlagen **im Sinne dieses Gesetzes** sind unabhängig von ihrer Speicherform **alle** Aufzeichnungen und sonstigen Informationsobjekte _____. Hierzu zählen

kunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.

insbesondere Akten, Dateien, Urkunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.“

- c) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- | | |
|---|--|
| <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Landesarchiven“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt. <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive können“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann“ ersetzt.bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie sammeln“ durch die Wörter „Es sammelt“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt. <p>d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesarchive sind“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt ist“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Landesarchive beraten“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt berät“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.</p> <p>6. Nach § 7 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Abschnitt 3</p> | <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) unverändertbb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „den Landesarchiven“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt. <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>6. unverändert</p> |
|---|--|

Archivgut“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatsarchive anderer“ durch die Wörter „Archive des Bundes und der“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Grundsätze der Anbietung und Übernahme“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

7. unverändert

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dateien sollen in einem allgemein zugänglichen Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Verfahrensweisen bedürfen im Einzelfall der Vereinbarung zwischen der abgebenden Stelle und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), enthalten, deren Verarbeitung und Nutzung

bb) Nach Satz 1 **wird** folgender neuer Satz 2 ____ eingefügt:

„Dateien sollen in einem _____ Dateiformat **übergeben** werden, **das das für Archivwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen Ministerium bestimmt.**“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

nach § 34 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), nicht zulässig ist; die Daten sind bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt weiterhin gesperrt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesarchiv“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Ausnahmen, Verfahren, Auskunft

(1) Von der Anbietungspflicht sind Unterlagen ausgenommen,

1. deren Speicherung unzulässig gewesen ist,
2. deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, es sei denn, es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor,
3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten und die
 - a) ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle,

bb) unverändert

d) unverändert

9. Nach § 9 **wird** folgender _§ 9a ___ eingefügt:

„§ 9a
Ausnahmen, Verfahren, Auskunft

(1) Von der Anbietungspflicht sind Unterlagen ausgenommen,

1. unverändert
2. unverändert
3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten _____ und die
 - a) unverändert

der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden,

- b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden.
- c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen,
- d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und
 - aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben, oder
 - bb) bei Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes für den damit verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden oder
 - cc) in § 101 Abs. 1 der Strafprozessordnung aufgezählt sind,

4. die dem Wahlgeheimnis unterliegen,

5. bei denen eine Anonymisierung zugesichert wurde oder für die ein Gesetz die Anonymisierung anordnet oder die auf Grund eines Gesetzes zu anonymisieren sind oder

b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden,

c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen **oder**

d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und

aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben, ____

bb) ____ **die** für den damit verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden, **sofern es sich um Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes handelt**, oder

cc) **die im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a sowie 163d bis 163f der Strafprozessordnung erhoben worden** sind,

4. unverändert

5. **die nach statistikrechtlichen Vorschriften** zu anonymisieren sind oder

6. bei denen besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Sofern andere Rechtsvorschriften die Löschung personenbezogener Daten oder die Vernichtung von solchen Unterlagen vorsehen, die personenbezogene Daten enthalten, ist diese bei den anbieterpflichtigen Stellen auszusetzen, solange eine fristgerechte Entscheidung gemäß Absatz 4 über die Archivwürdigkeit aussteht. In den Fällen des Satzes 1 dürfen personenbezogene Daten von den anbieterpflichtigen Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu Zwecken der Anbietung oder Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob die angebotenen Unterlagen archivwürdig sind. Wird die Archivwürdigkeit bejaht, so müssen die Unterlagen vom Archiv übernommen werden.

(4) Wird die Archivwürdigkeit verneint oder wird innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichten.

(5) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen ist Mitarbeitern des Landesarchivs Sachsen-Anhalt zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu gewähren, sofern nicht Belange des Geheim- oder Persönlich-

6. **für deren Archivierung** besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes _____ etwas anderes bestimmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen ist **Beschäftigten** des Landesarchivs Sachsen-Anhalt zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu gewähren, sofern nicht Belange des Geheim- oder Persönlich-

keitsschutzes entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme insoweit nicht entgegen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat durch geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass Belange des Geheim- und Persönlichkeitsschutzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 9b

Laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion

(1) An die Stelle der Anbietung und der Übergabe nach § 9 Abs. 1 und 2 tritt bei Aufzeichnungen in solchen automatisierten Verfahren, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, die Pflicht, regelmäßig, jedoch höchstens jährlich einen aktuellen Datenbestand anzubieten und nach Feststellung der Archiwürdigkeit eine Kopie dieses Datenbestandes dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu übergeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen

1. im Sinne des § 9a Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 ,
2. die anstelle von Akten geführt werden und eine vollständige Historisierung aufweisen, indem sie
 - a) im Datenbestand selbst alle Änderungen nachweisen oder
 - b) einen vollständigen Änderungsnachweis bis zu einer

keitsschutzes entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme insoweit nicht entgegen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat durch geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass Belange des Geheim- und Persönlichkeitsschutzes nicht beeinträchtigt werden.“

9/1. Nach § 9a werden folgende §§ 9b und 9c eingefügt:

„§ 9b

Laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion

(1) An die Stelle der Anbietung und der Übergabe nach § 9 ____ tritt bei Aufzeichnungen in solchen automatisierten Verfahren, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, die Pflicht, regelmäßig, jedoch höchstens jährlich einen aktuellen Datenbestand anzubieten und nach Feststellung der Archiwürdigkeit eine Kopie dieses Datenbestandes dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu übergeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen

1. unverändert
2. unverändert

Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt außerhalb des Datenbestandes führen,

3. die ausschließlich der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit, insbesondere der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon oder vergleichbaren Verzeichnissen dienen, nur vorübergehend vorgehalten werden und bei denen offensichtlich ist, dass die verarbeiteten Daten nicht archivwürdig sind, oder
4. bei denen das Landesarchiv Sachsen-Anhalt allgemein oder im Einzelfall im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen von der Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes abgesehen hat.

(3) Ob und in welchen zeitlichen Abständen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form kopierte aktuelle Datenbestände oder Änderungsnachweise übergeben werden, legt das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen fest.

(4) Stellt sich erst nach Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes oder eines Änderungsnachweises an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt heraus, dass personenbezogene Daten Betroffener unzulässig gespeichert wurden oder die Voraussetzungen für die Erhebung in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen, müssen diese Daten auf Antrag der Betroffenen oder auf Anzeige der abgebenden Stelle im Archivbestand gelöscht werden.“

3. die ausschließlich der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit, insbesondere der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen dienen, nur vorübergehend vorgehalten werden und bei denen offensichtlich ist, dass die verarbeiteten Daten nicht archivwürdig sind, oder

4. unverändert

(3) unverändert

(4) Stellt sich erst nach Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes oder eines Änderungsnachweises an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt heraus, dass personenbezogene Daten Betroffener unzulässig gespeichert wurden oder die Voraussetzungen für die Erhebung in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen, müssen diese Daten auf Antrag der Betroffenen oder auf Anzeige der abgebenden Stelle im Archivbestand gelöscht werden._

§ 9c Evaluierung

(1) Die Auswirkungen des § 9b für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des § 9b durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände auf ihre Kostenneutralität hin überprüft.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,“ durch die Wörter „jeder Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt,“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) In ___ Satz 3 **Halbsatz 1** werden die Wörter „Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt,“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der abgebenden Stelle.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.

11. Die bisherige Überschrift zu Abschnitt 3 wird die Überschrift zu Abschnitt 4.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einem Landesarchiv“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 sowie die §§ 9a und 9b“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der abgebenden Stelle.“

d) unverändert

11. **Der** bisherige ____ Abschnitt 3 wird ____ **neuer** Abschnitt 4.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) __ Absatz 2 Satz 2 wird **wie folgt geändert:**

aa) Die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 6“ **wird** durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 sowie __ § 9a __“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 9a“ **wird durch die Angabe „die**

13. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Wörter „gemeinsamen Archiven oder“ eingefügt.
- b) Die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ werden durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

14. Die bisherige Überschrift zu Abschnitt 4 wird die Überschrift zu Abschnitt 5.

15. Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Übergangsvorschrift

(1) Die in § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b geregelte Übergabepflicht, soweit diese archivwürdige Verschlusssachen betrifft, gilt erst ab dem 1. Januar 2016.

(2) Die in § 9b geregelte Übergabepflicht für kopierte aktuelle Datenbestände gilt erst, nachdem die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen für die Übergabe geschaffen worden sind.“

§§ 9a und 9b“ ersetzt.

13. **In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „gemeinsamen Archiven oder dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.**

- a) wird gestrichen
- b) wird gestrichen

14. **Der** bisherige ____ Abschnitt 4 wird ____ Abschnitt 5.

15. wird gestrichen

Artikel 2
Änderung des
Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land
Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Berichtigung, Sperrung, Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten“.
 - b) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Artikel 2
Gesetz_ über den Verfassungsschutz im Land
Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Berichtigung, Sperrung **und** Löschung ____ personenbezogener Daten in Akten, **Vernichtung von Akten**“.
 - b) unverändert
- 1/1. **In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „personenbezogenen Daten“ das Wort „spätestens“ eingefügt.**
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Berichtigung, Sperrung, Löschung und Vernichtung
personenbezogener Daten in Akten“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten in Akten sind spätestens dann zu löschen oder zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist.“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt
und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 bis 13, 15, 16 und 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Vor der Löschung oder Vernichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 3 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen Archiv anzubieten und zu übermitteln.“

Berichtigung, Sperrung **und** Löschung _____
personenbezogener Daten in Akten, **Vernichtung von Akten**“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten in Akten sind spätestens dann zu löschen _____, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist. **In diesem Fall ist auch die Akte, die solche personenbezogenen Daten enthält, zu vernichten.**“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt
und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 bis 13, 15, 16 und 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Vor der Löschung _____ personenbezogener **Daten** nach § 11 Abs. 2 Satz 1____, Abs. 3 Satz 2 **oder** § 12 Abs. 3 **Satz 1 oder der Vernichtung von Akten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 3 Satz 2** sind **Dateien und Akten mit** personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem Landesarchiv **Sachsen-Anhalt** anzubieten und zu **übergeben**.“

Artikel 3
Änderung des
Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe zu § 24a eingefügt:

„§ 24a Ausschließung der Anbietungspflicht“.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Ausschließung der Anbietungspflicht

Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, sind entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 356), wird folgender Absatz 4 angefügt:

Artikel 3

Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz_

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz__ vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe zu § 24a eingefügt:

„§ 24a **Ausschluss von** der Anbietungspflicht **nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt**“.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Ausschluss von der Anbietungspflicht **nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt**

___ Entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt **sind Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung** nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 4

_____ **Landesbeamtengesetz__**

Dem § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **17. Dezember** 2014 (GVBl. LSA S. **525**), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Personalakten vernichtet, sofern sie nicht nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen Archiv anzubieten und zu übergeben sind.“

Artikel 5 Änderung des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt

Dem § 16 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Disziplinarvorgänge sind entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 6 Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 16 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens dann“ eingefügt.

„(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Personalakten vernichtet, sofern sie nicht nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen **öffentlichen** Archiv anzubieten und zu übergeben sind.“

Artikel 5 _____ Disziplinalgesetz__ Sachsen-Anhalt

Dem § 16 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ____ Entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt **sind Disziplinarvorgänge** nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 6 _____ Datenschutzgesetz__ Sachsen-Anhalt

§ 16 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 ____ **wird im** Satzteil **vor Nummer 1** nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens dann“ eingefügt.

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor der Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übermitteln.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 32 Abs. 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

„(9) Vor der Löschung oder Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 3 sind personenbezogene Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übermitteln. Solange eine fristgerechte Entscheidung über die Archivwürdigkeit aussteht, dürfen die angebotenen personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person genutzt werden.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor der Löschung **personenbezogener Daten** nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind **Akten und Dateien, die solche** personenbezogenen Daten **enthalten**, nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu **übergeben**.“

Artikel 7

_____ Gesetz_ über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 32 Abs. 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), _____ geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

„(9) Vor der Löschung oder Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 3 sind **Akten und Dateien, die** personenbezogene Daten **enthalten**, nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu **übergeben**. Solange eine fristgerechte Entscheidung über die Archivwürdigkeit aussteht, dürfen die angebotenen **Akten und Dateien** nur nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person genutzt werden.“

Artikel 7/1**Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 4 Abs. 4 des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 434) wird das Wort „Landesarchivgesetz“ durch die Wörter „Archivgesetz Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 7/2**Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt**

In § 104 Abs. 3 Satz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 368) wird die Angabe „Landesarchivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341),“ durch die Wörter „Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 7/3**Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt**

In § 94 Abs. 4 Satz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 157), geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 510), wird die Angabe „Landesarchivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341),“ durch die Wörter „Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 8
Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 1, 2, 6 und 7 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 9
Neubekanntmachung

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 7/4
Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt

In § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 236), wird das Wort „Landesarchivgesetz“ durch die Wörter „Archivgesetz Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 8
Einschränkung eines Grundrechts

unverändert

Artikel 9
Neubekanntmachung

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom **allgemeinen** Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem § 13a Abs. 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt, wird durch das für Verkündungswesen zuständige Ministerium auf Veranlassung des für Archivwesen zuständigen Ministeriums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach **der** Verkündung in Kraft.

(2) **Artikel 1 Nr. 9/1 tritt in Kraft, wenn die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen für die Umsetzung von § 9b des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt geschaffen sind. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb in Kraft.** Der Tag, an dem **Artikel 1 Nr. 9/1** ___ in Kraft tritt, wird durch das für Verkündungswesen zuständige Ministerium ___ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.